DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

19. Dezember 2025

Herrn
MR Matthias Hensel
Referatsleiter IV C 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IVC5@bmf.bund.de

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)**

**Fragen für den FAQ-Katalog**

Sehr geehrter Herr Hensel,

vielen Dank für Ihre Nachricht und die Möglichkeit, Praxisfragen an das Bundesministerium der Finanzen richten zu können. Wir begrüßen es sehr, dass es FAQs der Finanzverwaltung zur Information der Steuerpflichtigen geben wird. Wir regen jedoch an, die wesentlichen Fragestellungen in einem BMF-Schreiben zu regeln, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die FAQ-Seiten des BMF häufigen Änderungen unterliegen. Gerade im Massenverfahren Lohnsteuerabzug benötigen Unternehmen rechtlich bindende Regelungen mit Vertrauensschutz.

Im Hinblick auf die Zielgruppe eines FAQ-Katalogs – Unternehmen, die den Lohnsteuerabzug vornehmen – regen wir an, auch Fragestellungen aufzunehmen, die sich durch die vertiefte Lektüre des Gesetzestextes und seiner Begründung beantworten lassen.

Geltungsbereich und Voraussetzungen

- Ab welchem Zeitpunkt gilt eine Person als „aktivrentenberechtigt“? (Monat der Rentenbewilligung? Erreichen der Regelaltersgrenze? Tatsächlicher Rentenbezug oder nur Rentenanspruch?)
- Kommt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 21 EStG zur Anwendung, wenn der „Aktivrentner“ den bereits in 2025 erdienten Arbeitslohn erst 2026 ausgezahlt bekommt?
- Ist ein Wechsel von einem bestehenden Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne der Aktivrente vorgesehen und begünstigt?
- Gilt die Aktivrente auch bei privat versicherten beschäftigten Rentnern?
- Gilt die Aktivrente für Midijobs?
- Gilt die Aktivrente für mehrere parallele Beschäftigungsverhältnisse?
- Gilt die Aktivrente auch für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH?
- Wie wirkt sich die nachträgliche Feststellung einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit eines Gesellschafters/Geschäftsführers auf § 3 Nr. 21 EStG aus?
- Wie ist zu verfahren, wenn Beschäftigte im Ausland wohnen?

Lohnabrechnung:

- Ist der monatliche Freibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG bei Eintritt/Ausscheiden des „Aktivrentners“ innerhalb eines Monats aufzuteilen?
- Nach der derzeitigen Regelung ist die Aktivrente gemäß § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG-E in Summe gemeinsam mit den Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung), auszuweisen. In Ihrem Anschreiben heißt es hierzu „Zudem weise ich darauf hin, dass die Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2026 nicht mehr geändert werden kann. Die Angabe des Steuerfreibetrags zur Aktivrente ist für das Kalenderjahr 2026 allerdings durch Nutzung eines bereits vorhandenen Zusatzwertes in den Mitteilungen zur Lohnsteuerbescheinigung möglich. Die Höhe der Steuerfreistellung im Kalenderjahr kann dort unter Verwendung der exakten Bezeichnung „SteuerfreibetragAktivrente“ erfasst und an die

Finanzverwaltung übermittelt werden.“ Muss oder kann und an welcher Stelle sollte ein entsprechender Ausweis für 2026 erfolgen?

- Erfolgt zukünftig die Bereitstellung eines eigenen Merkmals für „Aktivrentner“ über ELStAM?
- Ist das Verständnis richtig, dass ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG im ersten Dienstverhältnis im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht auf ein weiteres Dienstverhältnis übertragen werden muss?
- Wie erfolgt die Korrektur bei verspäteter Rentenbewilligung oder rückwirkender Rentenfeststellung?
- Muss der Arbeitgeber den Rentenstatus prüfen oder reicht eine Arbeitnehmererklärung? Welche Nachweise müssen Arbeitnehmer erbringen?

<u>Kombination mit weiteren Entgeltbestandteilen</u>

- Ist der monatliche Freibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG unabhängig davon anwendbar, ob es sich um Bar- oder Sachlohn bzw. geldwerte Vorteile handelt?
- Sind einmalige Bezüge (z. B. Weihnachtsgeld, Boni, Abfindungen) begünstigt?
- Kann neben dem monatlichen Freibetrag von 2.000 EUR (§ 3 Nr. 21 EStG) zusätzlich eine Lohnsteuer-Pauschalierung für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgen?
- Sind andere steuerfreie oder pauschalversteuerte Einnahmen im Rahmen des begünstigten Beschäftigungsverhältnisses neben § 3 Nr. 21 EStG zu berücksichtigen und entsprechend nicht auf den monatlichen Freibetrag von 2.000 EUR anzurechnen?

<u>Sozialversicherung:</u>

- Welche Sozialversicherungsbeiträge müssen bei Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze von den Arbeitgebern entrichtet werden? Wir regen an, die beitragsrechtlichen Folgen der Aktivrente aufzuführen. Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge könnte bspw. in einem Berechnungsbeispiel für Arbeitgeber, wie auch Arbeitnehmer zusammengefasst werden.

Arbeitsrecht/Arbeitszeit/Tarifrecht

- Können Arbeitszeitkonten oder Monatsstundenmodelle im Rahmen der Aktivrente ohne steuerliche Nachteile genutzt werden?
- Wie wird verfahren bei Saisonarbeit? Bezieht sich die Steuerfreistellung von bis zu 2.000 € strikt auf jeden einzelnen Monat oder ist ein jahresbezogener Ausgleich (z. B. bei ungleichmäßigem Arbeitsanfall) zulässig?
- Ist ein neuer Arbeitsvertrag erforderlich oder genügt eine Vertragsfortsetzung?
- Wie ist der Status bei Altersteilzeit-Restphasen?

Für die Berücksichtigung der Fragen bedanken wir uns im Voraus. Für Rückfragen zu unseren Ausführungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mareike Drexler-Röckendorf

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Arne Franke

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Heiko Schreiber Yokab Thomsen

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Dr. Volker Landwehr Anja Podubrin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber